

Gebührenreglement

der Gemeinde Dietlikon

Gültig ab 1.1.2008 (angepasst per 1. April 2011)

Kommunales Gebührenreglement

vom 4. Dezember 2007 (mit Anpassungen vom 2.11.2010)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966

beschliesst:

§ 1 Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

A. Allgemeine Verwaltung	Franken
1. Bestätigungen und diverse Ausweise	20
2. Zeugnisse, einfache	20
B. Einbürgerungen	Franken
1. Bürgerrechtserteilungen	
a) Schweizer/-innen	
- Pauschale Einzelperson	300
- Pauschale Ehepaar	375
- Zuschlag Kind/Kinder	keiner
- Pauschale Jugendliche/r bis 25 Jahre	150
b) Ausländer/-innen mit Aufnahmepflicht	
- Pauschale Einzelperson	500
- Pauschale Ehepaar	625
- Zuschlag Kind/Kinder	keiner
- Pauschale Jugendliche/r bis 25 Jahre	250
c) Ausländer/-innen ohne Aufnahmepflicht	
- Pauschale Einzelperson	950
- Pauschale Ehepaar	1'200
- Zuschlag Kind/Kinder	keiner
- Pauschale Jugendliche/r bis 25 Jahre	475

Kommunales Gebührenreglement

2. Bürgerrechtsentlassungen (für alle Gesuche) pauschal 100
3. Die mutmasslichen Einbürgerungsgebühren gemäss Ziffer 1 sind bei Eingang der Gesuchsunterlagen als Depot zu leisten. Die definitive Festlegung (Abrechnung) erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des kommunalen Verfahrens.
4. Kommt ein Gesuch nicht zum Abschluss, werden allenfalls zu viel bezahlte Gebühren unter Abzug des Aufwandes zurückerstattet. Der Minimalaufwand wird auf Fr. 300.00 festgelegt.
5. Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern, die länger als 10 Jahre in der Gemeinde wohnen, sind kostenlos.
6. Wird der Aufwand, welcher der Pauschalgebühr gemäss Ziffer 1 zu Grunde liegt, wesentlich überschritten, können die effektiv angefallenen Kosten verrechnet werden. Für Gesuchsstellende mit Anspruch auf Einbürgerung dürfen die kantonalen Ansätze nicht überschritten werden, selbst wenn die tatsächlichen Kosten höher liegen (§ 45 BüVO).

C. Finanzverwaltung

Gemäss kantonaler Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

D. Einwohnerkontrolle

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

1. Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde 20
2. Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe 60
 - a) Wiederholung der Anmeldung gemäss § 34 Gemeindegesetz 60
3. Duplikat Schriftenempfangsschein 20
4. Heimatausweis 30
 - a) Verlängerung 20
5. Wohnsitzbestätigung
 - a) Einzelperson 30
 - b) Ehepaare und Familien 50

Kommunales Gebührenreglement

6.	Handlungsfähigkeitszeugnis	30
7.	Lebensbescheinigung	
	a) Bescheinigung durch Einwohnerdienste erstellt	30
	b) nur Bestätigung durch Einwohnerdienste	gebührenfrei
8.	Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Gemeindegesetz	
	a) voraussetzungslose Auskünfte (§ 89 Abs. 1 GG)	10
	b) Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 39 Abs. 2 GG)	20
	c) Auskunft über Personen mit Datensperre (§ 22 Abs. 2 IDG)	30
9.	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder Meldung eines Adresswechsels	20
10.	Ausweispapier für Schweizer Staatsangehörige	
	Gebühren gemäss eidgenössischer Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	
11.	Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20

E. Bauwesen

Die Baugebühren werden mit separatem Beschluss festgesetzt.

F. Vormundschaftswesen

Gemäss kantonaler Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

G. Gemeindeammänner

Gemäss kantonaler Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

H. Gastgewerbe

Franken

1.	Erteilung von Patenten für:	
	a) Gastwirtschaften (nach Aufwand)	250 - 1000
	b) Kleinverkaufsbetriebe (nach Aufwand)	100 - 500
	c) vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften)	20 - 200

Kommunales Gebührenreglement

2. Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften
 - a) dauernde Ausnahmen (nach Betriebsgrösse)

- jährliche Kontrollgebühr (nach Betriebsgrösse)	500 - 2000
- Ausfertigungsgebühr	300 - 1500
	50
 - b) vorübergehende Ausnahmen in öffentlichen Lokalen und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen:

- bis 02.00 Uhr	pauschal 100
- bis 04.00 Uhr (Freinacht)	pauschal 200

I. Verwaltungsstrafverfahren

Gemäss kantonaler Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

J. Detailhandel

Franken

1. Bewilligung Sonntagsverkauf (pro Tag) 150
2. Weihnachts-Sonntagsverkauf (gemäss Vorgabe der Gemeinde) gebührenfrei

K. Polizeiwesen

Franken

1. Waffenerwerbsscheine
Gemäss eidgenössischer Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.
2. Spruch- und Schreibgebühren bei Bussen
 - a) bis und mit 100 Franken 35
 - b) über 100 Franken 50
3. Sammlungen / Veranstaltungen (pro Anlass)
 - a) Sammlung / Veranstaltung für gemeinnützigen und/oder wohltätigen Zweck gebührenfrei
 - b) Kulturelle Veranstaltung gebührenfrei
 - c) Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellem Charakter
 - für einheimische Veranstalter/-innen 150
 - für auswärtige Veranstalter/-innen 250
 - d) Öffentliche Veranstaltung ohne kommerziellen Charakter
 - für einheimische Veranstalter/-innen gebührenfrei
 - für auswärtige Veranstalter/-innen 100
 - e) Private Veranstaltung auf öffentlichem Grund
 - für einheimische Veranstalter/-innen 100
 - für auswärtige Veranstalter/-innen 200

Kommunales Gebührenreglement

4. Lotterie / Tombola
 - a) Kontrollgebühr
 - für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke gebührenfrei
 - für übrige Anlässe 10 - 40
 - b) Überwachung der Ziehung bei Lotterien oder Schätzung der Gewinne bei bewilligten Verlosungen und Glücksspielen, nach Aufwand mind. 80
5. Taxi-Konzession
 - a) Erstmalige Erteilung der Konzession 250
 - b) Jährliche Standplatzgebühr 150
 - c) Ausfertigungsgebühr 50
6. Parkgebühren
 - a) Parkplatz "Faisswiesen"
(durchgehend von Montag bis Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr)
 - für die ersten zwei Stunden 1
 - für jede weitere Stunde 1
 - für 24 Stunden 8
 - für 1 Monat (Monatskarte) 50
 - für 1 Jahr (Jahreskarte) 500
 - Umtriebsgebühr bei Verlust oder Ersatz einer Karte 20
7. Polizei-, Verkehrs- und Aussendienst
 - a) Einsatz für Verkehrsregelung, Begleitung Spezialtransporte, Signalisationen usw. nach Aufwand, pro Stunde:
 - für kommerzielle Anlässe 90
 - für private Anlässe (auch Vereine) 45
 - für öffentliche Anlässe gebührenfrei
 - b) Blockiergebühr (mit Radschuh) 90
 - c) Abschleppen von Fahrzeugen
 - nach Aufwand, pro Stunde 90
 - Aufwand Dritter effektiver Aufwand
 - d) Umtriebsgebühr für die Rückgabe des in Verwahrung genommenen Fahrzeuges 50
 - e) Alarmeinsätze
 - Alarme mit Hilfeleistung gebührenfrei
 - Technische Fehlalarme nach Aufwand, pro Stunde 90
 - Private Anlagen 90
 - Gewerbliche oder betriebliche Anlagen 90
 - f) Vermittlung von Tieren (entlaufene Hunde, Katzen usw.)
 - Erstmalige Vermittlung gebührenfrei
 - Wiederholungsfall 45
 - zusätzlich pro Tiertransport / Fahrzeug (z.B. Überführung in Tierheim) 90

Kommunales Gebührenreglement

g)	Vermittlungsgebühr Velos, Natels	20
h)	Entsorgungsgebühr Velos	10
i)	Vermittlung von Fahrzeug-Nummernschildern	
	- bei Diebstahl	gebührenfrei
	- verlorene Schilder, welche im Posten abgegeben werden	10
j)	Ausweisverlust	
	- Entgegennahme Verlustanzeige Pass oder Identitätskarte	
	- für Einheimische	gebührenfrei
	- für Auswärtige	10
	- im Wiederholungsfall für Einheimische und Auswärtige	10
k)	Polizeiliche Zustellung (wenn kein Rechtshilfeabkommen besteht)	30
l)	Entschädigung für die Mitwirkung in Betreibungs- und Pfändungsverfahren:	
	- Vorführungsaufträge, die dadurch erledigt werden, dass der/die Schuldner/-in aufgrund der Mahnung der Polizei beim Betreibungsamt vorspricht	30
	- Vorführungsaufträge, die durch Vorführung erledigt werden	60
	- Aufbrechen von Räumlichkeiten und Begleitung von Beamten des Betreibungsamtes zu renitenten Schuldnerinnen/Schuldnern	90
m)	Drogentest pro Person	50

8. Akteneinsicht

a)	Herausgabe von Rapportkopien	
	- Akteneinsicht für SUVA, GVZ, Versicherer UVG und nach Opferhilfegesetz	gebührenfrei
	- Versicherungen, Rechtsanwälte und Private	60

L. Steueramt

1.	Steuerausweise (pro Steuerjahr)	40
2.	Ausdruck / Kopie gescannte Steuererklärung	
	a) Hauptformular	25
	b) jede weitere Seite	1

M. Zivilstandswesen

Gemäss eidgenössischer Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.

N. Benützung des öffentlichen Grundes

Gemäss kantonaler Verordnung über die private Inanspruchnahme staatlichen Grundes.

Kommunales Gebührenreglement

§ 2 Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Amtsstelle festgesetzt, welche die gebührenpflichtige Anordnung erlässt. Sie können gleichzeitig mit dem Beschluss oder der Verfügung erhoben werden.

§ 3 Bestimmt das Reglement einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung,
- objektive Bedeutung des Geschäftes,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

In besonderen Fällen können die Gebühren über die in diesem Reglement festgelegten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

§ 4 Für Amtstätigkeiten in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

§ 5 Für die Auferlegung von Gebühren an zürcherische Amtsstellen, die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Beteiligten, die Leistung und den Erlass von Kostenvorschüssen und Kosten sowie für die Gewährung von Parteientschädigungen gelten die §§ 13-17 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 6 Für aus diesem Reglement resultierende Forderungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verzugszinsen für öffentlichrechtliche Forderungen vom 17. Juni 2002 sinngemäss.

§ 7 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Es ersetzt das Gebühren-Reglement vom 12. November 2002 mit den seitherigen Änderungen.

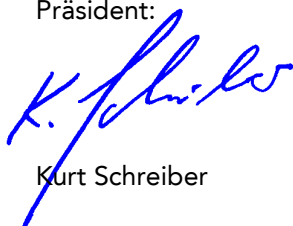
* * * * *

Durch den Gemeinderat am 4. Dezember 2007 (GRB 274) genehmigt.

Gemeinderat Dietlikon

Präsident:

Schreiber:



Kurt Schreiber



Martin Keller

Veröffentlicht: 14. Dezember 2007

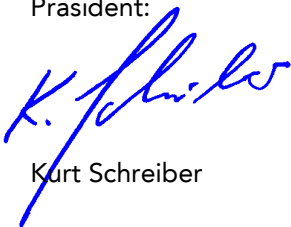
Kommunales Gebührenreglement

Anpassung (K. Polizeiwesen, Ziff. 6 Parkgebühren) und redaktionelle Änderungen (D. Einwohnerkontrolle) per 1. April 2011 durch den Gemeinderat am 2. November 2010 (GRB 237) genehmigt.

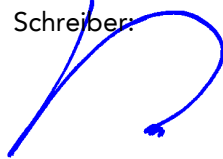
Gemeinderat Dietlikon

Präsident:

Schreiber:



Kurt Schreiber



Martin Keller

Veröffentlicht: 12. November 2010